

# KLIENTENINFORMATION

**Tschechien**

**1. Oktober 2026**

## Aktuelles aus den Bereichen Steuern und Rechnungswesen

*Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen in den Bereichen Steuern und Rechnungswesen, die im Jahr 2026 eingeführt wurden, sowie über Änderungen, die ab 2027 in Kraft treten werden.*

### Elektronische Umsatzerfassung ab 2027

Ab dem **1. Januar 2027** wird ein neues System zur elektronischen Erfassung von Verkaufsdaten (EET 2.0) eingeführt. Das System gilt in erster Linie für Verkäufe, die im persönlichen Kontakt mit Kunden getätigt werden, beispielsweise in bar, per Zahlungskarte oder über QR-Zahlung. Banküberweisungen und Rechnungszahlungen, die aus der Ferne erfolgen, fallen nicht unter das System. Das neue System vereinfacht zudem bestimmte Verpflichtungen für Unternehmen – so ist beispielsweise das Ausdrucken von Belegen oder die Anschaffung einer neuen Registrierkasse nicht mehr verpflichtend. Aktuelle Informationen zu EET 2.0 finden Sie auf der offiziellen Website <https://eet.gov.cz/>.

### Änderungen bei der Einkommensteuer ab 2027

- Wiedereinführung der **Steuerzuschrift für Vorschulkinder** und der **Steuerzuschrift für Studierende**
- eine einmalige **Steuerzuschrift für Selbständige** für die elektronische Verkaufserfassung
- Änderungen bei den **freizeitbezogenen Sozialleistungen für Mitarbeiter** – Abschaffung der Gesamtgrenze und Einführung einer separaten Grenze von 20.000 CZK, die ausschließlich bei Zuschüssen zu Erholungsaufenthalten und Reisen gilt
- Änderungen bei den **Gesundheitsleistungen** – Die Freigrenze bleibt bestehen, einige Leistungen werden jedoch aus dem Anwendungsbereich der Freigrenze herausgenommen, während der Kreis der freigestellten Leistungen um ausgewählte Sozialdienstleistungen erweitert wird.
- Anhebung der Schwelle für die **Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung** von 50.000 CZK auf 100.000 CZK; für Arbeitnehmer erhöht sich die Schwelle für sonstige Einkünfte von 20.000 CZK auf 40.000 CZK
- Steuerbefreiung für freiwillige **Trinkgelder in Restaurants** bis zu 7 % des Umsatzes

- Wiedereinführung der steuerlichen Absetzbarkeit von **stillem Wein** bis zu 500 CZK als Werbe- und Verkaufsförderungsartikel

## Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 2027

- **12 % Umsatzsteuersatz auf alkoholfreie Getränke**, welche im Rahmen von Gastronomiedienstleistungen ausgeschenkt werden
- Abschaffung der Obergrenze von 420.000 CZK für den Vorsteuerabzug beim Erwerb ausgewählter **Personenkraftwagen**
- Verkürzung der Frist für die Anpassung des Vorsteuerabzugs bei **unbezahlten Verbindlichkeiten** von 6 auf 3 Monate
- Ausweitung der Möglichkeit zur Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage bei **geringfügigen Forderungsausfällen**

## Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Arbeitsverträge

Im Zusammenhang mit der zweiten Stufe des JMHZ-Systems wird ab 2027 die **Steuervorauszahlung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** im jeweiligen Jahr auf der Grundlage einer Steuervorauszahlungsmeldung festgesetzt, die Bestandteil der monatlichen Meldung sein wird.

Die entscheidende Einkommensgrenze für die Teilnahme an der Krankenversicherung wird bei **Verträgen über die Erbringung von Arbeitsleistungen (DPP)** auf **12.500 CZK** pro Monat und bei **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** auf **5.000 CZK** pro Monat angehoben.

Gleichzeitig wird die **Quellensteuer** für diese geringfügigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit **abgeschafft**. Unterzeichnet ein Arbeitnehmer die Erklärung zur Steuer nicht, unterliegen Einkünfte unterhalb der jeweiligen Schwelle der Steuervorauszahlung. Die Änderung wirkt sich auch auf die Lohnbuchhaltung und die Berichterstattung über das JMHZ-System aus.

## Senkung der Mindestvorauszahlungen für Selbständige

**Ab dem 1. Juli 2026** wurde die Mindestbemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge von Selbständigen, die ihre selbständige Tätigkeit als Haupttätigkeit ausüben, von 40 % auf **35 %** des Durchschnittslohns gesenkt. Der monatliche Mindestvorauszahlungsbetrag für Sozialversicherungsbeiträge sank somit von 5.720 CZK auf **5.005 CZK**.

Die Änderung wird sich auch in der Jahresabrechnung der Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2026 niederschlagen. Selbständige, die in der ersten Jahreshälfte höhere Vorauszahlungen geleistet haben, können die daraus resultierende Überzahlung zur Deckung künftiger Vorauszahlungen verwenden oder eine Rückerstattung beantragen.

Ihr AUDITOR Team

**Ing. Jana Střelická**

Leiterin des Büros Brno

T: +420 542 422 601

[jana.strelicka@auditor.eu](mailto:jana.strelicka@auditor.eu)

Die in dieser Publikation veröffentlichten Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen in keiner Weise eine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung. Eine Beratung setzt die Kenntnis des Einzelfalls und die Würdigung aller relevanten Umstände voraus. Wir übernehmen keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf der Grundlage der hierin enthaltenen Informationen trifft.

